

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 142 vom 23. März 2020

BE Obergericht, 2020-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_142

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 142 du 23 mars 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 142 del 23 marzo 2020

Regeste

Strafverfahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung; Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Seit dem 25. Januar 2020 führt die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Untersuchung gegen A._____ wegen versuchter vorsätzlicher Tötung. Am 28. Januar 2020 wurde A._____ für die Dauer von drei Monaten in Untersuchungshaft versetzt. Am 9. März 2020 stellte er ein Haftentlassungsgesuch. Die Staatsanwaltschaft beantragte am 12. März 2020, das Haftentlassungsgesuch sei abzuweisen und die bis am 24. April 2020 angeordnete Untersuchungshaft sei stattdessen um weitere sechs Monate zu verlängern. Mit Entscheid vom 23. März 2020 wies das Zwangsmassnahmengericht das Haftentlassungsgesuch ab und verlängerte die Untersuchungshaft um drei Monate bis am 23. Juni 2020. Gegen diesen Entscheid erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 1. April 2020 Beschwerde. Er beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und er sei umgehend aus der Untersuchungshaft zu entlassen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Das Zwangsmassnahmengericht und die Staatsanwaltschaft verzichteten mit ihren Eingaben vom 3. und 6. April 2020 auf eine Stellungnahme im Beschwerdeverfahren.

E. 2

Gestützt auf Art. 222 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Verlängerung und Aufhebung von Untersuchungshaft durch die inhaftierte Person innert zehn Tagen mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Ablehnung seines Haftentlassungsgesuchs und die angeordnete Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde wird eingetreten.

E. 3.1

Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn im Sinne eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht auf die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht (Art. 221 Abs. 1 StPO).

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, am 25. Januar 2020 in deren Wohnung mehrere Schüsse auf seine Ex-Partnerin D. _____ abgefeuert zu haben. Er be- streitet diese Tathandlung und damit das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts nicht. Umstritten sind derzeit die genaue Zielrichtung bei der Schussabgabe und damit die Frage, ob der Beschwerdeführer mit Tötungs- oder Verletzungsabsicht gehandelt hat. Für die Beurteilung des allgemeinen Haftgrunds nach Art. 221 Abs. 1 StPO ist diese Frage jedoch nicht von Relevanz. Ein dringender Tatverdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen liegt auf alle Fälle vor.

E. 4

auf F. _____ eine weiter bestehende Kollusionsgefahr zum Vornherein zu ver- neinen. Abschliessend macht der Beschwerdeführer geltend, allgemeine Hinweise auf frühere Verurteilungen würden nicht genügen, um eine Kollusionsgefahr zu be- gründen. Insbesondere seien bezüglich der angeführten angeblichen Drohungen gegenüber dem Opfer bzw. Familienangehörigen die Aussagen des Opfers und dessen Schwester widersprüchlich. Weder seien diese angeblichen Drohungen zu- dem je zur Anzeige gebracht worden, noch stünden sie im Kontext zum vorliegen- den Verfahren.

E. 4.1

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmass-

3 nahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Kollusionsgefahr. Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beein- flusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchti- gen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO).

E. 4.2

Den Erwägungen der Vorinstanz zur Kollusionsgefahr hält der Beschwerdeführer entgegen, am 2. März 2020 habe eine umfassende, sehr detaillierte und parteiöf- fentliche Befragung des Opfers stattgefunden. Der Beschwerdeführer wiederum streite die Tat im Kern nicht ab. Gestützt auf Art. 343 Abs. 3 StPO müsse im jetzi- gen Stadium nicht davon ausgegangen werden, dass das Gericht bereits erhobene Beweise nochmals abnehmen werde. Aufgrund der umfassenden und klaren Aus- sagen des Opfers werde es im Hauptverfahren vor dem Strafgericht nicht mehr auf entscheidende Weise auf dessen Aussagen ankommen. Die von der Vorinstanz angeführte Aussage gegen Aussage-Konstellation mit erhöhter Anfälligkeit für die Verdunkelungsgefahr liege bei Lichte betrachtet nicht vor. Sie würde dann vorlie- gen, wenn die Aussagen des Opfers praktisch das einzige direkte Beweismittel darstellen würden. Vorliegend sei anhand des gesicherten Spuren- und Verlet- zungsbildes jedoch klar, an welchen Körperteilen das Opfer Verletzungen erlitten habe. Ausserdem würden die Aussagen des Opfers mit denjenigen der bereits mehrmals einvernommenen Zeugin E. _____ übereinstimmen. Da ihre Aussa- gen widerspruchsfrei gewesen seien, sei nicht davon auszugehen, dass sie vom Strafgericht später nochmals aufgeboten werde. Selbst wenn es im Rahmen der späteren Hauptverhandlung nochmals zu einer Befragung der betroffenen Perso- nen kommen sollte, wäre eine allfällige (und bestrittene) Einflussnahme durch den Beschwerdeführer für das urteilende Gericht offensichtlich und es bestünde für das Gericht kein Grund, von den tatnächsten und klaren Erstaussagen abzuweichen. Weiter weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass im Falle von Divergenzen zwi- schen den

Aussagen von Zeugen und denjenigen des Beschuldigten bereits im Vorverfahren eine Konfrontationseinvernahme durchzuführen sei. Bereits vollständig erhobene Beweise seien aufgrund weiterhin bestehender Divergenzen nicht nochmals abzunehmen. Zu beachten seien auch der Schutz eines bereits befragten Opfers sowie das menschliche Erinnerungsvermögen, das mit der Zeit abnehme. Bei einer vorliegend bereits im Vorverfahren durchzuführenden Gegenüberstellung sei es einzig der Beschwerdeführer, der nochmals mit den Aussagen des Opfers und der Zeugin konfrontiert werden müsse, da zwischen diesen beiden keine Unstimmigkeiten bestünden. Bei seiner eigenen Einvernahme stelle sich die Frage der Kollusion jedoch nicht. Aufgrund seines schlechten Gesundheitszustands und der aktuellen Covid-19-Krise sei dem Beschwerdeführer das Abwarten seiner eigenen Einvernahme in Haft auch nicht zuzumuten. Die geplante Befragung der gemeinsamen Tochter F._____ konnte bisher nicht durchgeführt werden, da das Mädchen von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte. In diesem Zusammenhang bringt der Beschwerdeführer vor, F._____ habe sich während des Vorfalls unbestrittenermassen im Nebenzimmer aufgehalten. Sie könne daher gar keine Aussagen zu seiner konkreten Vorgehensweise resp. zur Ziel- und Schussrichtung machen. Entsprechend sei in Bezug

E. 4.3

Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbrauchen würde, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu gefährden oder zu vereiteln. Die theoretische Möglichkeit, dass der Beschuldigte kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess ergeben (Aussageverhalten, Kooperationsbereitschaft, Neigung zu Kollusion etc.), ferner aus ihren persönlichen Merkmalen (Leumund, allfällige Vorstrafen etc.), aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_560/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 2.1; 1B_380/2019 vom 21. August 2019 E. 3.2). Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch die Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, die Schwere der untersuchten Straftaten und der Stand des Verfahrens zu berücksichtigen (BGE 132 I 21 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis der Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2). Der Haftrichter hat auch zu prüfen, ob dem Kollusionsrisiko schon mit geeigneten Ersatzmassnahmen ausreichend begegnet werden könnte (Urteil des Bundesgerichts 1B_560/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 2.1).

E. 4.4

Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuchs vom 12. März 2020 sowie den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid kann gefolgt werden. Hervorzuheben respektive zu ergänzen sind folgende Punkte: Der Ausgang des gesamten Verfahrens wird letztendlich davon abhängen, wie das Sachgericht die subjektive Seite der Tat einschätzt. Denn während der

objektive Geschehensablauf grösstenteils geklärt ist, ist der subjektive Tatbestand umstritten. Die Untersuchung wird unter dem Titel der versuchten vorsätzlichen Tötung geführt, doch der Beschwerdeführer bestreitet konstant und vehement, mit Tötungsvorsatz gehandelt zu haben. Wie er sagt, habe er seine Ex-Partnerin nicht umbringen, sondern nur verletzen wollen. Er habe bei der Schussabgabe daher auf den Bereich unter den Knien gezielt (vgl. etwa Hafteröffnung vom 26. Januar 2020 Z. 331 und 410). Diese Angaben stehen in deutlichem Widerspruch zu den Aussa-

E. 5

gen von D. _____, wonach der Beschwerdeführer auf ihr Gesicht respektive ihren Kopf gezielt habe und auch noch auf sie geschossen habe, nachdem sie bereits getroffen worden und gestürzt sei (Einvernahme vom 2. März 2020 Z. 485 ff.). Auch die Augenzeugin E. _____ gab an, gesehen zu haben, wie der Beschwerdeführer weder gegen den Boden noch gegen die Decke geschossen, sondern waagrecht gezielt habe. Währenddem sei er marschiert (Einvernahme vom 25. Januar 2020 Z. 198). Zwar werden auch objektive Beweismittel wie das Spuren- und Verletzungsbild (z.B. Schussdistanz und Schussrichtung) oder die Anzahl abgegebener Schüsse gewisse Rückschlüsse auf die Willensrichtung des Beschwerdeführers zulassen. Entscheidende Bedeutung kommt jedoch den Aussagen der bei der Tat anwesenden Personen zu. Denn diese konnten beobachten, wohin der Beschwerdeführer zielte und die Zielrichtung hilft im wahrsten Sinne des Wortes, Aufschluss darüber zu geben, auf welchen Erfolg er letzten Endes abzielte. Wenngleich im vorliegenden Fall nicht von einer klassischen Aussage gegen Aussage-Konstellation auszugehen ist, sondern die Aussagen des Opfers sich grösstenteils mit denjenigen der Zeugin E. _____ decken, sind die Angaben der beiden und auch die Art und Weise, wie diese gemacht werden, daher äusserst bedeutsam. Wo die Kraft eines Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht, genügt eine Konfrontation im Vorverfahren allein nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_522/2016 vom 30. August 2016 E. 1.4). Aufgrund der Relevanz der Aussagen und dem Grundsatz der Unmittelbarkeit (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_499/2017 vom 6. November 2017 E. 1.2.2) ist es höchst wahrscheinlich, dass das Opfer und die Zeugin an der Hauptverhandlung erneut befragt werden, damit das Gericht einen persönlichen Eindruck von ihnen gewinnen kann (Art. 343 Abs. 3 StPO). Da es um ein Beziehungsdelikt geht, bei dessen Beurteilung auch der emotionale Zustand der Beteiligten eine Rolle spielt, gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit umso mehr. Es mag zutreffen, dass den Erstaussagen grundsätzlich höhere Bedeutung beigemessen wird und eine allfällige Einflussnahme seitens des Beschwerdeführers für das urteilende Gericht erkennbar wäre. Dennoch würde die Feststellung des Sachverhalts durch solche beeinflussten Aussagen merklich erschwert und verzerrt. Das Interesse an der Vermeidung von Kollusionshandlungen ist daher nach wie vor gegeben, auch wenn Täter, Opfer und die Augenzeugin bereits parteiöffentlich und ausführlich befragt worden sind. Nicht ausgeschlossen ist weiter, dass die gemeinsame Tochter F. _____ im weiteren Verlauf des Verfahrens auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht verzichten wird und doch noch zur Sache befragt werden kann. Auch wenn sie sich im Zeitpunkt der Schussabgabe im Kinderzimmer nebenan befunden hat, kann sie Angaben zu ihren Wahrnehmungen der Tat und darüber hinaus zum Verhältnis ihrer Eltern und damit zu einem möglichen Motiv des Beschwerdeführers machen. Es ist daher wichtig, dass eine allfällige Einvernahme von F. _____ ohne vorgängige Einwirkungen erfolgt. Aufgrund ihres jungen Alters – sie ist erst 7-jährig – dürfte sie auf Beeinflussungen durch ihren Vater besonders anfällig sein, was es zu verhindern gilt.

E. 5.1

Die Untersuchungshaft stellt die einschneidendste Zwangsmassnahme überhaupt dar und hat dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Sie darf nur angeordnet werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Anordnung rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und d StPO).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer sieht das Verhältnismässigkeitsprinzip als verletzt an und verweist zur Begründung auf Art. 237 StPO. Seiner Ansicht nach würden mit einem Kontaktverbot unter Strafandrohung für den Widerhandlungsfall oder einer staatsanwaltschaftlichen Befragung des Opfers mittels Video- und Tonaufzeichnung mildere Ersatzmassnahmen existieren, um der befürchteten Einflussnahme des Beschwerdeführers zu begegnen.

E. 5.3

Gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das Gericht an Stelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Als mögliche Ersatzmassnahme nennt das Gesetz unter anderem das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen (Art. 237 Abs. 2 Bst. g StPO).

E. 5.4

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, fallen Ersatzmassnahmen nur dann in Betracht, wenn sie gleich wirksam wie eine Inhaftierung sind. Bei einem Kontaktverbot ist dies in der vorliegenden Konstellation nicht der Fall – mit einem Verbot lässt sich eine Kontaktaufnahme nicht verhindern, sondern höchstens im Nachhinein mit einer Busse ahnden, was den Beschwerdeführer kaum beeindrucken dürfte. Auch eine erneute staatsanwaltschaftliche Befragung mittels Video- und Tonaufzeichnung stellt keine taugliche Ersatzmassnahme dar. Erstens erübrigt sich damit nicht zwingend eine weitere Einvernahme der betroffenen Person durch das Sachgericht. Zweitens könnte bis zum Zeitpunkt, in dem diese Videobefragung durchgeführt wird, nicht verhindert werden, dass es zu Kollusionshandlungen kommt. Dementsprechend ist die Untersuchungshaft vorliegend ein geeignetes und auch erforderliches Mittel, um der zu befürchtenden Kollusion entgegenzuwirken. Im Übrigen ist die medizinische Versorgung des Beschwerdeführers auf der Bewachungsstation am Inselspital gewährleistet. Die Ersterhebung der Untersuchungshaft ist ihm darum – auch mit Blick auf die zu erwartende Freiheitsstrafe – zumutbar und daher verhältnismässig.

E. 6

Ergänzend dazu weist die Staatsanwaltschaft in ihrem Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuchs vom 12. März 2020 zu Recht darauf hin, dass auch in Bezug auf den Waffenlieferanten, dessen Name der Beschwerdeführer bisher nicht nennen wollte, ein Verdunkelungsrisiko besteht. Aufgrund der Angaben des Opfers (Einvernahme vom 2. März 2020 Z. 538 ff.) in Verbindung mit der Auswertung des Mobiltelefons des Beschwerdeführers und der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation darf nämlich damit gerechnet werden, dass der Waffenlieferant identifiziert und anschliessend befragt werden kann. Je nachdem, wie weit der Beschwerdeführer ihn über die geplante Tat in Kenntnis gesetzt hat, kann er durchaus wertvolle Angaben zur Tat und zu den Absichten des Beschwerdeführers machen. Auch in Bezug auf den Waffenlieferanten besteht somit die

Gefahr einer Beeinflussung der Aussagen. Hervorzuheben ist sodann die Schwere des gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwurfs (Angriff auf das Leben und somit auf das höchste Rechtsgut überhaupt). Dies verstärkt das öffentliche Interesse an einer von Beeinflussungsversuchen freien Sachverhaltsermittlung. Im Falle einer Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung muss der Beschwerdeführer mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe und womöglich mit einer Landesverweisung rechnen. Bei einer Freilassung bestünde für ihn daher ein beträchtlicher Anreiz, das Opfer und die Zeugin zu einem Widerruf oder einer Relativierung ihrer belastenden Aussagen zu veranlassen oder auch allfällige Aussagen seiner Tochter und des Waffenlieferanten zu beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_152/2014 vom 15. Mai 2014 E. 3.4.1). Diese Einschätzung wird durch die persönlichen Merkmale des Beschwerdeführers sowie seine Beziehung zum Opfer verstärkt. Er und D._____ hatten offenbar in einer konfliktreichen Beziehung gelebt, in der es auch zu gegenseitigen Handgreiflichkeiten gekommen war. Im Tatzeitpunkt waren sie zwar bereits getrennt, als Eltern der gemeinsamen Tochter aber trotzdem noch miteinander in Verbindung. Es ist daher klar von einem Beziehungsdelikt auszugehen, was die Wahrscheinlichkeit einer Beeinflussung durch den Beschwerdeführer im Falle einer Haftentlassung erhöht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_203/2016 vom 17. Juni 2016 E. 4.2; 1B_308/2013 vom 24. September 2013 E. 2.3). Zu berücksichtigen sind auch die Vorstrafen des Beschwerdeführers. Er ist unter anderem wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, Nötigung, Beschimpfung, mehrfach begangener Irreführung der Rechtspflege und mehrfach begangener Drohung vorbestraft. Auch wenn diese Taten nicht in Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren oder den darin involvierten Personen stehen, machen sie deutlich, dass der Beschwerdeführer nicht davor zurückschreckt, in strafrechtlich relevanter Weise auf Personen einzuwirken (und sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen). D._____ und ihre Schwester gaben zudem übereinstimmend zu Protokoll, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit schon Drohungen in Bezug auf D._____ geäußert habe. Die Schwester sprach sogar von mehrfachen Drohungen (Einvernahmen D._____ vom 2. März 2020 Z. 229 ff. und G._____ vom 25. Februar 2020 Z. 77 und 166). Zwar mag D._____ ihrer Schwester danach versichert haben, sie brauche keine Angst zu haben. Dementsprechend hat sie die Drohung auch nicht zur Anzeige gebracht. Trotzdem passen diese Schilderungen in das bereits aufgezeichnete Bild, wonach der Beschwerdeführer sich bisweilen unlauterer Mitteln bedient, um

E. 7

seine Ziele zu erreichen. All diese Indizien sind mehr als theoretischer Natur und lassen konkret darauf schliessen, dass bei einer Freilassung mit Beeinflussungsversuchen von Seiten des Beschwerdeführers zu rechnen wäre. Im Sinne einer Zusammenfassung ist festzuhalten, dass die Gefahr, der Beschwerdeführer könnte im Falle einer Haftentlassung auf das Opfer, die Augenzeugin und allenfalls auch die gemeinsame Tochter sowie den Waffenlieferanten einwirken, um sie zu begünstigenden Aussagen zu bewegen, nicht gebannt ist. Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr ist nach wie vor gegeben. 5. Verhältnismässigkeit

E. 8

Die Entschädigung für die amtliche Vertretung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festzulegen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.